Schulordnung der Deutschen Schule New Delhi

§ 1. Allgemeines

- 1.1 Einleitung
- 1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule
- 1.3 Zweck der Schulordnung
- 1.4 Weitere Ordnungen

§ 2. Stellung des Schülers in der Schule

- 2.1 Rechte des Schülers
- 2.2 Pflichten des Schülers
- 2.3 Schülermitwirkung

§ 3. Eltern und Schule

- 3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule
- 3.2 Elternmitwirkung

§ 4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern

- 4.1 Anmeldung
- 4.2 Aufnahme und Abmeldung
- 4.3 Entlassung

§ 5. Schulbesuch

- 5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen
- 5.2 Schulversäumnisse
- 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen
- 5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

§ 6. Leistung des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

- 6.1 Leistungen und Arbeitsformen
- 6.2 Hausaufgaben
- 6.3 Versetzung

§ 7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

§ 8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

- 8.1 Aufsichtspflicht
- 8.2 Versicherungsschutz und Haftung

§ 9. Gesundheitspflege in der Schule

§ 10. Schuljahr, Schulfahrten

- 10.1 Das Schuljahr
- 10.2 Schulfahrten

§ 11. Bestimmung über volljährige Schüler

- § 12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden
- § 13. Schlussbestimmung

Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen
- Anlage 2: Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

§ 1. Allgemeines

§ 1.1 Einleitung

Diese Schulordnung der Deutschen Schule New Delhi ist gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.01.1982 erstellt worden.

Im Folgenden wird die *Deutsche Schule New Delhi* "DSND" und der *Deutsche Schulverein New Delhi* "Schulträger" genannt.

§ 1.2 Auftrag und Bildungsziel der DSND

Die DSND vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie Einblicke in die Kultur Indiens. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Kompetenzen zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und der Indischen Republik getroffenen Regelungen.

§ 1.3 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn der Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken.

Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

§ 1.4 Weitere Ordnungen

An der DSND gelten weitere Ordnungen:

- Aufnahmeordnung_1994 Änderungen Grundschule_2013
- Versetzungsordnung Grundschule 2011
- Versetzungsordnung Sekundarstufe I 2005
- DIAP-Ordnung 2005 inkl. DIAP-Richtlinien 2007
- Kindergartenordnung 2010
- Hausordnung 2013
- Gebührenordnung
- Konferenzordnung 2012
- Ordnung der Schülervertretung 2008
- Satzung der Schulentwicklungsgruppe 2013
- Ordnung der Mitarbeitervertretung 2012
- Elternbeirat der DSND Satzung 2012 inkl. Wahlordnung 2012
- Dienstordnung für den Schulleiter 1996
- Schulvorstand der Deutschen Schule New Delhi Geschäftsordnung

DSND - Handbuch	Schulordnung	2008/15	Seite 2
	Änderuna 2015 § 5.3.		

§ 2. Stellung des Schülers in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der DSND ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

§ 2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn sowie seiner beruflichen Aussichten beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

§ 2.2 Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist daher verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in der DSND erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

§ 2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die DSND hat hierfür die Ordnung zur Schülermitwirkung geschaffen.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

DSND - Handbuch	Schulordnung	2008/15	Seite	3
	Änderung 2015 § 5.3.			

§ 3. Eltern und Schule

§ 3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor (s. Ordnung für die Elternmitwirkung).

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Von Mitteilungen der Schule und den Zeugnissen ihrer Kinder nehmen die Erziehungsberechtigten Kenntnis und bestätigen dies, soweit gefordert, durch ihre Unterschrift.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt und für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird. Sie haften für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe aller dem Schüler anvertrauten Leihgaben der Schule. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgeldermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse und Beifügung einer Gehaltsbescheinigung jeweils zum Schuljahresbeginn dem Schulleiter ein; dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

§ 3.2 Elternmitwirkung

Die Eltern treten dem "Deutschen Schulverein New Delhi" bei und sind aufgerufen, am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, an der praktischen Schularbeit mitzuwirken. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Elternpflegschaften (vgl. Ziffer 1.4).

DSND - Handbuch	Schulordnung	2008/15	Seite 4
	Änderung 2015 § 5.3.		

§ 4. Aufnahme, Abmeldung und Entlassung von Schülern

§ 4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der DSND geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen:

- Anmeldebogen der Deutschen Schule New Delhi
- Antrag auf Mitgliedschaft im Deutschen Schulverein New Delhi
- Passkopie des Kindes (Lichtbildseite)
- Passkopie der Eltern/Erziehungs- und Sorgeberechtigten (Lichtbildseite)
- Für SchülerInnen eine Kopie des letzten Halbjahres- bzw. Versetzungszeugnisses

Über die Aufnahme von nicht deutschsprachigen Schülern entscheidet der Schulleiter.

§ 4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss.

Mit der Aufnahme des Schülers erkennen die Erziehungsberechtigten die Bestimmungen dieser Schulordnung an; sie wird ihnen zusammen mit der Vereinssatzung, der Versetzungs- und der Hausordnung sowie dem Informationsblatt für das betreffende Schuljahr gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Deutsche Schüler, deren Eltern nicht in Indien wohnen, werden *in der Regel* nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig. Voraussetzung ist, dass die Klasse, in die der Schüler aufgenommen werden möchte, über freie Plätze verfügt und mit der Aufnahme kein zusätzlicher Unterrichtsaufwand erforderlich wird.

Für volljährige Schüler ist der Schulbesuch an den Nachweis geknüpft, dass die Zahlung des Schulgeldes gewährleistet ist.

Verlässt ein Schüler die DSND, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis, nachdem alle Formalitäten erledigt sind (Abgabe der Leihbücher, Regulierung ausstehender Schulgebühren etc.).

§ 4.3 Entlassung

Der Schüler wird aus der DSND entlassen, wenn

- er das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat, indem er:
- die letzte an der DSND eingerichtete Klasse seines Schulzweiges erfolgreich durchlaufen hat:
- er eine für den Schulzweig und die Schulstufe festgelegte Höchstverweildauer überschreitet. (Sie beträgt in der SEKUNDARSTUFE I u. II in der Regel 8 Jahre.):
- er nicht mehr schulgerecht gefördert werden kann;
- er von den Eltern schriftlich abgemeldet wird;

DSND - Handbuch	Schulordnung	2008/15	Seite 5
	Änderung 2015 § 5.3.		

- er auf Grund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird;
- die fälligen Schulgebühren nicht gezahlt werden.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis, sofern die Voraussetzungen vorliegen.(s. 4.2)

§ 5. Schulbesuch

§ 5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften darf die Leistungen im regulären Unterricht nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. Bei langen Fehlzeiten soll die schriftliche Entschuldigung spätestens nach einer Woche vorliegen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden; die Kosten dafür sind von den Eltern zu tragen.

§ 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien gewährt ausschließlich der Schulleiter.

Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

DSND - Handbuch	Schulordnung	2008/15	Seite 6
	Änderung 2015 § 5.3.		

5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

Sofern Religionsunterricht ein ordentliches Lehrfach der Schule ist, besuchen die Schüler den für ihre Konfession eingerichteten Unterricht.

Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern, nach Eintritt der Religionsmündigkeit *(ab 14 Jahren)* vom Schüler selbst gestellt wird. Die Befreiung erfolgt *zum Halbjahr* durch den Schulleiter.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Schularzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird. Den Schularzt benennt die DSND. Die Kosten des Attestes sind von den Eltern zu tragen.

§ 6. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

§ 6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen. Hinweise sind in Anlage 1 zusammengestellt.

§ 6.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Die Lehrer stimmen sich untereinander über die Menge der Hausaufgaben ab und tragen diese in das Klassenbuch ein. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

DSND - Handbuch	Schulordnung	2008/15	Seite 7
	Änderung 2015 § 5.3.		

§ 6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und vom Schulvereinsvorstand in Kraft gesetzt wird. Die Ordnung wird dem BLASCHA vorgelegt. (Anlage 1)

§ 7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für die DSND geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

DSND - Handbuch	Schulordnung	2008/15	Seite	8
	Änderung 2015 § 5.3.			

§ 8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

§ 8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

§ 8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die DSND vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht oder bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

§ 9. Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde und der Anweisungen des Vertrauensarztes der Botschaft.

§ 10. Schuljahr, Schulfahrten

§ 10.1 Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

Der Ferienplan der DSND sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen indischer Behörden und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

§ 10.2 Schulfahrten

Die DSND trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

DSND - Handbuch	Schulordnung	2008/15	Seite	9
	Änderung 2015 § 5.3.			

§ 11. Bestimmung über volljährige Schüler

Die DSND behält sich vor, für volljährige Schüler im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen zu treffen, insbesondere wenn die Bestimmungen Indiens dies vorsehen.

Die DSND geht davon aus, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

§ 12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit.

Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

§ 13. Schlussbestimmung

Diese Schulordnung wird mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft gesetzt, gleichzeitig wird die bisherige gegenstandslos.

New Delhi, den 10. September 2008

Für die Gesamtkonferenz

gez. Siegfried Huber Vorsitzender/Schulleiter

Für den Schulvereinsvorstand

gez. Dr. Jürgen Bischoff Vorsitzender

DSND - Handbuch	Schulordnung	2008/15	Seite	10
	Änderung 2015 § 5 3			